



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 21.08.2023

2023/211
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2023	
Rat der Stadt	28.09.2023	

Betreff

Umsetzung der Förderprogramme aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm "Gute Schule 2020" des Landes

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Arbeitslisten zu den Förderprogrammen aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (KInvFöG I und KInvFöG II) und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes sowie die nachstehende Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis und beschließt die Anlagen 1 bis 3 als jeweils neue Gesamtmaßnahmenlisten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Für die nachfolgend näher beschriebenen Förderprogramme wurden Maßnahmenlisten erarbeitet, die als „Arbeitslisten“ geführt und fortgeschrieben werden. Sowohl die erstmalige Festlegung der jeweiligen Arbeitsliste als auch deren regelmäßige Fortschreibung erfolgte aufgrund entsprechender Beschlüsse des Rates der Stadt Castrop-Rauxel.

Mit der aktuellen Vorlage beschließt der Rat den aktuellen bzw. fortgeschriebenen Stand der „Arbeitslisten“ zu den genannten Förderprogrammen. Die Verwaltung weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die vorliegenden Listen im Rahmen der Umsetzung beschlossener Maßnahmen weiterhin einem ständigen Monitoring unterliegen und für neue bzw. andere förderfähige Maßnahmen grundsätzlich offenstehen, sofern noch keine finanziellen Dispositionen getroffen wurden. Insoweit wird es dem Rat – wie in den Vorjahren – auch künftig möglich sein, notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den „Arbeitslisten“ vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die Abwicklung der Förderprogramme zum jetzigen Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten ist und die Maßnahmen größtenteils abgeschlossen sind bzw. mit der Umsetzung weiterer Maßnahmen begonnen werden konnte; insoweit nehmen die Dispositionsmöglichkeiten des Rates mit fortschreitendem Zeitverlauf „naturgemäß“ ab. So weist beispielsweise das Budget aus dem Zweiten Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG II) aktuell keine „freien Mittel“ mehr aus (siehe hierzu auch nachstehende Darstellungen unter „Finanzrahmen KInvFöG II“).

Erstes Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG I)

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet hat der Landtag des Landes NRW am 01.10.2015 das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW) erlassen.

Mit Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 wurden der Stadt Castrop-Rauxel aus dem ersten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG I) Mittel in Höhe von 8.062.979,25 € zur Verfügung gestellt. Die Stadt Castrop-Rauxel trägt grundsätzlich einen 10%igen Eigenanteil.

Die einzelnen Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes gefördert werden, wurden durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel in verschiedenen Sitzungen beschlossen. Die beschlossenen Maßnahmen sind inzwischen alle beendet und die Fördermittel beantragt.

Es ergeben sich infolge von „Mittelrückflüssen“ aus inzwischen abgeschlossenen Maßnahmen noch nicht „verplante“ Fördermittel in Höhe von 191.742,78 €. Die jetzt noch verfügbaren Restmittel ergeben sich nach Abrechnung der letzten Maßnahme (Feuerwehrgerätehaus an der Pallasstraße), da diese Maßnahme letztlich kostengünstiger abgerechnet werden konnte als sie zunächst kalkuliert war.

Projektentwicklung	Ausgaben	Fördermittel	Eigenanteil
fertiggestellte und beendete Maßnahmen	8.895.309,27 €	7.871.236,47 €	899.008,80 € *
Fördermittel laut Förderbescheid		8.062.979,25 €	
Noch nicht abgerufene Fördermittel		191.742,78 €	

* Der Zuschuss des WLT in Höhe von 125.064 € zur Maßnahme 48.1 „Revitalisierung der kommunalen Brachfläche östlich Stadion am Europaplatz“ blieb an dieser Stelle unberücksichtigt. Insgesamt wurde bei den Maßnahmen aus KInvFöG I ein Eigenanteil eingesetzt, der um 9.477,90 € über dem rechnerischen Wert von 10 % liegt. Die fertiggestellten Maßnahmen sind aber bereits abgerechnet, eine „nachträgliche“ Reduzierung des geleisteten Eigenanteiles ist nicht mehr möglich. Dafür stehen diese Mittel nunmehr noch für eine weitere Inanspruchnahme zur Verfügung.

Da Maßnahmen des Förderprogramms bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen sein müssen empfiehlt die Verwaltung, die bereits am 08.06.2017 als Fördermaßnahme (Drucksache 2017/133) beschlossene Maßnahme „Am Markt / Zufahrt Biesenkamp“ erneut zu beschließen. Die Maßnahme liegt in einem vom Rat beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzept "Stadtumbaugebiet Altstadt" auf der Grundlage des § 171a und b BauGB und umfasst die barrierefreie Herrichtung der Gehwege und Straße sowie des Zugangs zum Lambertusplatz. Die Maßnahme wurde in der Fortschreibung der Fördermaßnahmen zunächst zurückgezogen (siehe Vorlage zur Ratssitzung am 30.11.2017 – Drucksache 2017/254) Die Gesamtkosten werden nun auf 200.000 € geschätzt, wonach sich der städtische Eigenanteil auf 20.000 € beläuft.

Weiterer Bericht erfolgt durch die Verwaltung in der Sitzung.

Zweites Kapitel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG II)

Der Bund hat im Jahr 2017 zusätzlich ein „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ erlassen, das auch eine Änderung bzw. Ergänzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes aus dem Jahr 2015 beinhaltet. Durch den Bund wurden im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel II nochmals Fördermittel zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen 1.120.602.000 €. Die Stadt Castrop-Rauxel erhält aus dem genannten Programm eine weitere Förderung in Höhe von insgesamt 6.593.105 €.

Dabei unterscheiden sich sowohl der Förderzweck als auch die Fördermodalitäten deutlich von denen des Förderprogramms KInvFöG I. Insbesondere sind die Mittel, die aus

KInvFöG II zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich auf den Förderbereich „Schulinfrastruktur“ beschränkt.

Gemein ist den Maßnahmen aus beiden Förderprogrammen, dass die Stadt Castrop-Rauxel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Aufwendungen respektive Auszahlungen zu erbringen hat. Die Landesregierung hat dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der von der Stadt zu erbringende 10%ige Eigenanteil auch durch entsprechende Heranziehung von Mitteln aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ gedeckt bzw. dargestellt werden kann.

Der Förderzeitraum für das zweite Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes endet zum 31.12.2025.

Veränderungen Arbeitsliste „KInvFöG II – Programm“

Zu den einzelnen Veränderungen wird auf die überarbeitete Liste in der Anlage 2 verwiesen und nachfolgend eine kurze Erläuterung gegeben.

Die Maßnahme Nr. 23 „Sanierung Neue Gesamtschule Ickern 1. BA“ wurde im November 2022 mit förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 1.809.954 € abgeschlossen. Das zur Verfügung stehende Kontingent an KInvFöG II – Fördermitteln lag zum Zeitpunkt der Anmeldung der Maßnahme bei 683.626 €. Der Eigenanteil betrug daher anstelle der regulären 10% in diesem Fall abweichend rd. 62%.

Zudem wurde die Maßnahme Nr. 10 „Fenstersanierung Franz-Hillebrand-Hauptschule 2.BA“ (jetzt Martin-Luther-King Förderschule) mit Gesamtkosten in Höhe von 296.543 € (Fördermittelanteil 266.889 €) ebenfalls im November 2022 fertiggestellt.

Die noch verbleibenden laufenden Maßnahmen

Nr. 6 „Neubau Quertrakt Fridtjof-Nansen-Realschule“ und

Nr. 24 „Neue Gesamtschule Ickern - 2. BA“

befinden sich aktuell in der Umsetzung und können teilweise voraussichtlich erst in den Folgejahren abgeschlossen werden.

Da die Haushaltsmittel für die laufenden Maßnahmen aus KInvFöG II bereits in voller Höhe zur Verfügung gestellt wurden, werden die in den Folgejahren benötigten Mittel ausschließlich im Rahmen von Ermächtigungsübertragungen bereitgestellt.

Finanzrahmen KInvFöG II

Laut Bewilligungsbescheid vom 22.01.2018 erhält die Stadt Castrop-Rauxel 6.593.105 € Fördermittel aus KInvFöG II (Förderquote max. 90 %). Unter Berücksichtigung eines

kommunalen Eigenanteiles von mindestens 10 % könnten somit Projekte mit einem Gesamtvolumen von 7.325.672 € umgesetzt werden.

Aus der aktuell fortgeschriebenen KInvFöG II - Liste ergeben sich für das Haushaltsjahr 2023 folgende Werte:

	Ausgaben	Fördermittel	Eigenanteil
Gesamtkontingent	7.325.672 €*	6.593.105 €	732.567 €*
Verfügbare Mittel 2023	3.860.219 €	3.474.197 €	386.022 €
Geplante Ausgaben 2023	3.563.676 €	3.207.308 €	356.368 €
Abgeschl. Maßnahmen 2023	296.543 €	266.889 €	29.654 €
Überzeichnung (-) / Freie Mittel (+)	0 €	0 €	0 €

*Der bei der Maßnahme Nr. 23 „Sanierung NGI 1. BA“ um 1.050.370 € erhöhte Eigenanteil (Erläuterungen hierzu siehe Ausführungen oben) blieb an dieser Stelle unberücksichtigt.

Die KInvFöG II – Maßnahmenliste wies durch den Abschluss der Maßnahme Nr. 10 „Fenstersanierung Franz-Hillebrand-Hauptschule 2.BA“ zwischenzeitlich ein Restkontingent in Höhe von 3.457 € (Fördermittelanteil 3.111 €) aus. Dieses wird für die Umsetzung der Maßnahme Nr. 24 „Neue Gesamtschule Ickern - 2. BA“ im Haushaltsjahr 2023 herangezogen, sodass die Maßnahmenliste aktuell keine Überzeichnung respektive freien Mittel mehr ausweist.

Aus Mitteln des KInvFöG II – Programms konnten bislang in Zusammenhang mit den jeweiligen Beendigungsanzeigen 3.385.796 € abgerufen werden.

Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2017 das Programm „Gute Schule 2020“ aufgelegt um die Schulinfrastruktur in den Städten und Gemeinden zu stärken. Dabei stellte die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 – 2020 im Rahmen dieses Förderprogramms Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Tilgungsleistungen für diese Kredite und - soweit sie notwendig werden sollten - auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen aufnehmen, werden vollumfänglich durch das Land übernommen. Dabei ist vorgesehen, dass die Tilgungs- und gegebenenfalls Zinsleistungen vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet werden.

Die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen hatte das Land noch im Jahr 2016 im Rahmen eines „Schuldendiensthilfegesetzes“ geschaffen.

Auf die Stadt Castrop-Rauxel entfielen in den Jahren 2017 bis 2020 Kreditkontingente in Höhe von 2.435.925 € p.a., mithin rd. 9,74 Mio. €. Der Rat hat über den Einsatz der im Programm „Gute Schule 2020“ zur Verfügung stehenden Mittel erstmals im Rahmen des Haushalts für das Jahr 2017 entschieden.

Mittelabruf

Die bereitgestellten Fördermittelkontingente der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von insgesamt 9.743.700 € (2.435.925 € p.a.) wurden bereits vollumfänglich abgerufen (ein späterer Mittelabruf, der gegebenenfalls „besser“ zu den Finanzierungsbedarfen gepasst hätte, war leider rechtlich nicht möglich). Das Förderprogramm ist am 31.12.2020 ausgelaufen.

Mittelverwendung

Die Mittelverwendung kann im Nachgang, spätestens 48 Monate nach Auszahlung des jeweiligen Kreditkontingentes, nachgewiesen werden. Die Verwendung der Fördermittel und damit die Realisierung der Maßnahmen ist somit auch über das Jahr 2020 hinaus möglich. Der Maßnahmenkatalog befindet sich daher weiterhin in der Umsetzung. Bereits zur Verfügung gestellte und im Folgejahr benötigte Fördermittel wurden als Ermächtigungsübertragungen bereitgestellt. Der Verwendungsnachweis für den dritten Mittelabruf aus 2019 ist der NRW.BANK spätestens am 15.12.2023 vorzulegen. Die Maßnahmenumsetzung wird durch Einreichen des letzten Verwendungsnachweises, spätestens am 15.12.2024, beendet.

In den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 wurden Fördermittel in Höhe von 8.678.893 € verausgabt. Realisiert werden sollen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 noch Maßnahmen mit einem Finanzierungsaufwand in Höhe von 1.064.807 €. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden hiervon 114.934 € zur Auszahlung gebracht.

Die Gute Schule 2020 - Arbeitsliste schließt aktuell mit einem Restkontingent in Höhe von 519.718 €. Ursächlich hierfür ist u.a. der „günstigere“ Abschluss von größeren Maßnahmen (bspw. Maßnahme 49a „Digitalisierung an weiterführenden Schulen“) und der damit einhergehende Rückfluss von nicht mehr benötigten Fördermitteln in das Restkontingent. Eine weitere Ursache liegt u.a. im Wegfall von Förderfähigkeiten bei der Ausstattung von Schulen. Durch zwischenzeitliche Preisänderungen konnten Wertgrenzen im Bereich der sog. förderfähigen „Spezial-GWG“ nicht mehr eingehalten werden und die dafür eingeplanten Fördermittel flossen teilweise ebenfalls in das Restkontingent zurück.

Über die Verwendung der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel wird derzeit verwaltungsintern beraten. Entsprechende Verwendungsvorschläge werden dem Rat zu gegebener Zeit unterbreitet.

Die Verwaltung informiert den Rat darüber hinaus weiterhin fortlaufend über den jeweils aktuellen Stand der „Arbeitsliste“.

Anlage 1 Fortgeschriebene Gesamtmaßnahmenliste KInvFöG I - Programm
(Stand 11.08.2023)

Anlage 2 Fortgeschriebene Gesamtmaßnahmenliste KInvFöG II - Programm
(Stand 21.08.2023)

Anlage 3 Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“
(Stand 21.08.2023)

Anlage 4 Arbeitsliste Programm „Gute Schule 2020“ - lfd. Maßnahmen 2023
(Stand 21.08.2023; abgedruckt zur besseren Lesbarkeit der Anlage 3)